



Inhalt

• Wissenswertes	2
Vergabebeschleunigungspaket im Bundesrat	2
Änderung des Lieferkettengesetzes – Abschaffung Berichtspflicht für Unternehmen	5
UBA-Publikation zu Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung	5
• Recht	5
Fördermittel: Schon kleine Fehler begründen Rückforderung – ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel	5
• International – aus der EU	8
EU-Parlament stimmt für Stärkung des Losgrundsatzes	8
Überprüfung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen	9
Konsultation zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie	9
• Aus den Bundesländern	10
NRW: Weitreichende Änderungen von kommunalrechtlichen und weiteren Vorschriften in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2026	10
Sachsen: Bildung für nachhaltige Beschaffung als zentrales Anliegen der Auftragsberatungsstelle Sachsen und KNB Sachsen	10
• Veranstaltungen in Brandenburg	11
07.10.2025 in Potsdam: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung)	11
09.10.2025 in Potsdam-Babelsberg: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen	13
23.10.2025 in Cottbus: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung + Exkurs: Direktauftrag und Ex-ante Bekanntmachung Binnenmarktrelevanz	14
04.11.2025 in Cottbus: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen	15
13.11.2025: Zweite Cottbuser Vergabekonferenz: „Ganz großes Kino“ für öffentliche Aufträge	16
20.11.2025 in Potsdam-Babelsberg: Was es bei der Vergabe von Reinigungsleistungen zu beachten gilt	17
Save the date: 17. Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026	18



Wissenswertes

Vergabebeschleunigungspaket im Bundesrat

In ihrer kommenden Sitzung berät die Länderkammer neben den vergaberechtlichen Vorhaben der Bundesregierung auch einen Antrag zur Flexibilisierung des Vergaberechts.

Konkret sieht der [Tagesordnungsentwurf der 1057. Sitzung des Bundesrates](#) am 26. September folgende relevante Tagesordnungspunkte vor:

- TOP 15: 324/25 *Entschließung des Bundesrates für einen „Bau-Turbo für die öffentliche Hand“ zur Flexibilisierung des Vergaberechts*
- TOP 19: 381/25 *Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)*
- TOP 38: 377/25 *Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr*
- TOP 45: 380/25 *Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge*

Jedes Gesetzgebungsvorhaben durchläuft vor der Befassung im Bundestag die Länderkammer. So hatte diese am Vergabetransformationspaket der Ampelregierung [unter anderem bemängelt](#), dass die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit beschleunigt werden sollte. Die Bundesregierung beschied dieses Ansinnen indes abschlägig, was sie bei Gesetzen, die keiner Zustimmung der Länder bedürfen, ohne Weiteres kann.

Entsprechend wird sich der Bundesrat auf seiner kommenden Sitzung mit allen drei vergaberechtlichen Entwürfen der Bundesregierung befassen. Zu allen liegen inzwischen Beschlussempfehlungen der Ausschüsse vor, die wir im Folgenden vorstellen.

Bau-Turbo für die öffentliche Hand

Zunächst wird der Bundesrat aber unter dem Tagesordnungspunkt 15 einen [Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern](#) debattieren, den dieses bereits im Juli eingebracht hatte.

Mit ihm wird die Bundesregierung aufgefordert, sich vor dem Hintergrund des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für eine Flexibilisierung des Vergaberechts, die Anhebung aller Wertgrenzen und die Anhebung der EU-Schwellenwerte auf europäischer Ebene einzusetzen.

Konkrete Vorhaben, auf die im Begründungsteil eingegangen wird, umfassen die Flexibilisierung des Grundsatzes der losweisen Vergabe sowie die Beschleunigung und Digitalisierung des Vergabenachprüfungsverfahrens.

Der Antrag wurde vor Verabschiedung des Vergabebeschleunigungsgesetzes eingebracht, welches aus Sicht der Bundesregierung voraussichtlich die obigen Forderungen abdecken wird. Was den aus der Länderkammer häufig vorgebrachten Wunsch nach einer Anhebung der EU-Schwellenwerte betrifft, so dürfte erneut auf die [komplexen völkerrechtlichen Anforderungen](#) verwiesen werden.

Vergabebeschleunigung

In ihrer [Stellungnahme](#) zum [Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge](#) fordern die Ausschüsse in Teilen weitreichendere Änderungen als von der Bundesregierung vorgesehen.

So beschränkt sich die vorgesehene Ausnahme vom Losbildungsgebot ausschließlich auf Investitionsvorhaben aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ oberhalb des 2,5-fachen der EU-Schwellenwerte.

Diese Einschränkung wird als ungeeignet für eine wirksame Vergabebeschieleunigung kritisiert. Stattdessen fordern die Ausschüsse eine allgemeine Flexibilisierung, die neben wirtschaftlichen und technischen auch zeitliche Gründe für Gesamtvergaben anerkennt und den Maßstab von „erfordern“ auf „rechtfertigen“ senkt.

Die aktuelle Rechtsprechung verlange objektive Nachweise für zeitliche Vorteile durch Zusammenfassung von Losen, was aus Sicht der Ausschüsse praktisch unerfüllbar sei. Die EU-Vergaberichtlinie erlaubt dagegen ausdrücklich Losvergaben, wenn sie „zweckmäßig“ sind, während das deutsche Recht mit dem Maßstab der „Erforderlichkeit“ über die unionsrechtlichen Anforderungen hinausgehe.

Gleichzeitig betonen die Ausschüsse den Schutz mittelständischer Interessen. Bei Gesamtvergaben sollen Auftragnehmer grundsätzlich verpflichtet werden, bei Unteraufträgen die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen besonders zu berücksichtigen. Angesichts der veränderten Sicherheitslage fordern sie eine Ausweitung der Beschleunigungsmaßnahmen auf den Bereich der zivilen Verteidigung, insbesondere für Bauaufträge von Zivilschutz-, Katastrophen- und Brandschutzeinrichtungen.

Der Rechtsausschuss warnt vor einer erheblichen Verkürzung des effektiven Primärrechtsschutzes durch den Wegfall der aufschiebenden Wirkung sofortiger Beschwerden und erweiterte Einzelentscheidungen ohne mündliche Verhandlung. Diese Änderungen könnten gerade mittelständischen Unternehmen den Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe erschweren.

Die Stellungnahme fordert darüber hinaus die Integration von Nachhaltigkeitskriterien durch eine Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber, mindestens ein soziales oder umweltbezogenes Kriterium zu berücksichtigen. Für den Schienenpersonennahverkehr werden EU-konforme Direktvergabemöglichkeiten und verpflichtende Personalübernahmen bei Betreiberwechseln gefordert, um der problematischen Entwicklung mit sinkenden Bewerberzahlen und häufigen Insolvenzen zu begegnen.

Bundeswehrbeschaffung

Auch zu dem Ende Juli verabschiedeten Entwurf eines [Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#) haben die Ausschüsse des Bundesrats inzwischen [Stellung genommen](#). Das Ziel einer gestärkten Verteidigungsfähigkeit durch beschleunigte Beschaffungsprozesse begrüßen die Ausschüsse ausdrücklich, fordern aber auch eine Ausweitung des Anwendungsbereichs über die reine Bundeswehr-Beschaffung hinaus.

Kritisch wird eine mögliche Benachteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen, Start-ups sowie branchenfremder Quereinsteiger gesehen: Die geplanten Ausnahmen von der Losvergabe und die erweiterten Möglichkeiten zur Direktvergabe könnten zu neuen Ineffizienzen führen, da gerade diese Unternehmen flexibel auf veränderte militärische Bedarfe reagieren könnten. Die Länderkammer soll daher eine Anwendung „mit Augenmaß“ anmahnen, um die breite Aktivierung rüstungswirtschaftlicher Potenziale nicht zu gefährden.

Kritisiert wird ebenfalls der seit über 40 Jahren unveränderte Schwellenwert von 25 Millionen Euro für Vorlagen an den Haushaltsausschuss des Bundestags. Diese ursprünglich 1981 nach dem TORNADO-Skandal eingeführte Regelung führe heute dazu, dass praktisch alle größeren Beschaffungsvorhaben das parlamentarische Verfahren durchlaufen müssten, was erhebliche bürokratische Verzögerungen zur Folge hat. Eine inflationsbedingte Anpassung dieses Wertes wird daher als notwendig erachtet.

Auch die geplanten Änderungen im Luftverkehrsgesetz bezüglich Luftverteidigungsradaranlagen werden kritisch gesehen: Die Ausschüsse befürchten negative Auswirkungen auf den Windenergieausbau, da neue Radaranlagen großflächige Bauverbote für Windenergieanlagen auslösen könnten. Dies könne sogar bereits beschlossene Raumordnungs- und Bauleitpläne unterlaufen. Die vorgesehene „aufschiebende Bedingung“ wird als unzureichend bemängelt.

Abschließend betonen die Ausschüsse, dass wettbewerbsrechtliche Verzögerungen nur einen Teilaspekt der problematischen Beschaffungsdauer darstellen. Sie fordern daher zusätzliche Reformen bei

den zuständigen Beschaffungsstellen wie dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, um eine umfassende Modernisierung der Beschaffungsprozesse zu erreichen.

Bundestariftreue

Am [Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes](#) (Bundestariftreuegesetz – BTTG) formulieren der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuss [erhebliche Änderungsforderungen](#).

Der zentrale Kritikpunkt betrifft die geplante Einbeziehung von Lieferleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Die Ausschüsse argumentieren, dass sich bei Lieferaufträgen der tariftreuebewehrte Anteil praktisch nicht vom übrigen Geschäftsbetrieb trennen lasse, da sich die maßgeblichen Lohnarbeiten regelmäßig als Mischarbeiten darstellten. Zudem würde die räumliche Beschränkung des Gesetzes auf deutsches Hoheitsgebiet zu einer systematischen Benachteiligung deutscher Unternehmen gegenüber ausländischen Konkurrenten führen, die bei Lieferleistungen völlig anderen rechtlichen Spielräumen unterlägen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Kritik liegt in der unklaren Abgrenzung zwischen Bundes- und Landestariftreuegesetzen. Die Ausschüsse befürchten ein schwieriges Konkurrenzverhältnis, wenn bundeseigene Unternehmen oder Körperschaften als Auftragnehmer in Vergabeverfahren der Länder auftreten. Sie fordern eine ausdrückliche Klarstellung, dass in solchen Fällen allein das einschlägige Landesrecht zur Anwendung kommen soll, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Problematisch sehen die Ausschüsse auch die bürokratische Belastung für bereits tarifgebundene Unternehmen oder solche, die sich freiwillig an Tarifverträgen orientieren. Sie schlagen eine Befreiungsmöglichkeit durch Präqualifikation oder Eigenerklärung vor, wodurch diese Unternehmen von der verpflichtenden Anwendung der geplanten Rechtsverordnungen ausgenommen werden könnten. Dies würde insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Teilnahme an Bundesvergaben erleichtern und gleichzeitig Anreize für tarifliche Bindungen schaffen.

Die Stellungnahme kritisiert auch die unvollständige Regelung der Nachweispflichten. Während das Gesetz nur Auftragnehmer zur Dokumentation verpflichtet, fordern die Ausschüsse eine Ausweitung auf Nachunternehmer und Verleiher. Ohne deren Einbeziehung sei eine effektive Kontrolle durch die geplante Prüfstelle praktisch unmöglich, was das Gesetzesziel konterkarieren würde.

Schließlich plädieren die Ausschüsse für eine Flexibilisierung der Ermessensausübung beim Bundesarbeitsministerium bei sich überschneidenden Tarifverträgen. Insbesondere im Baugewerbe, wo Haupt- und Nebengewerbe unterschiedliche Regelungen für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen, sollten die entsprechenden Vorschriften als Kann-Bestimmungen ausgestaltet werden, um praktikable Lösungen zu ermöglichen.

Die individualrechtlichen Ansprüche der Arbeitnehmer werden grundsätzlich begrüßt, jedoch wird eine Klarstellung gefordert, dass entsprechende Regelungen auch auf Landesebene getroffen werden können, um den föderalen Charakter der Arbeitnehmerrechte zu respektieren.

Die Stellungnahmen der Bundesrats-Ausschüsse:

- [381/25](#) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)
- [377/25](#) Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr
- [380/25](#) Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/UdDUh>

Änderung des Lieferkettengesetzes – Abschaffung Berichtspflicht für Unternehmen

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) beschlossen.

Kernpunkt des Entwurfs ist die Abschaffung der Berichtspflicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Damit sollen die Unternehmen von Bürokratie entlastet werden, gleichzeitig wird sichergestellt, dass Bußgelder nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten verhängt werden.

Die Regierung setzt mit der Abschaffung ein Vorhaben des Koalitionsvertrags um. Das Lieferkettengesetz soll mit den geplanten Änderungen gelten, bis die derzeit auf EU-Ebene verhandelte Europäische Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) in nationales Recht umgesetzt ist.

Der [Gesetzesentwurf](https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0422-25.pdf) wird jetzt dem Bundesrat vorgelegt und anschließend im Bundestag behandelt.
<https://dserver.bundestag.de/brd/2025/0422-25.pdf>

UBA-Publikation zu Regelungen der Bundesländer zur umweltfreundlichen Beschaffung

Das Umweltbundesamt (UBA) hat eine aktualisierte [Publikation](#) zu Regelungen der Bundesländer auf dem Gebiet der umweltfreundlichen Beschaffung veröffentlicht.

Sie beschreibt rechtliche Vorgaben auf Gesetzes- und Verordnungsebene einschließlich verwaltungsin-
terner Vorschriften der Bundesländer, die für die Beschaffung umweltfreundlicher Waren und Dienstleis-
tungen von Bedeutung sind.

Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Umsetzung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Kreislaufwirtschaft und zum Klimaschutz. Diese werden auch in einer tabellarischen Übersicht erfasst, ergänzt um Vorgaben hinsichtlich Holz, Papier und Lebenszykluskosten.

<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/regelungen-der-bundeslaender-auf-dem-gebiet-der-1>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Recht

Fördermittel: Schon kleine Fehler begründen Rückforderung – ein Gastbeitrag von RA Norbert Dippel

Wer Fördermittel verausgabt, wird regelmäßig über den Zuwendungsbescheid an vergaberechtliche Bestimmungen gebunden. Werden diese nicht peinlich genau eingehalten, kann dies Rückforderungsansprüche begründen.

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in einem kürzlich ergangenen Urteil (vom 10.04.2025, [3 A 1671 / 20 SN](#)) die Grundsätze für die Rückforderung bei Vergabeverstößen dargelegt.

I. Der Sachverhalt

Die spätere Klägerin erhielt für den Ausbau eines Weges in ihrem Gemeindegebiet eine nicht rückzahlbare Zuwendung.

In dem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid heißt es: „*Es darf nicht produktbezogen ausgeschrieben werden.*“ Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Ent-

wicklung (ANBest-ILE) und die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) wurden zum Bestandteil des Bescheides gemacht. Die ANBest-ILE schreiben öffentlichen Auftraggebern die Beachtung des [Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern](#) (VergG M-V) und den jeweils ersten Abschnitt der VOB/A sowie der VOL/A vor.

Mit der Erstellung der Leistungsbeschreibung beauftragte die Klägerin ein Ingenieurbüro. Bestimmte Leistungspositionen betrafen spezielle Rohre. Da die Arbeiten im Anlagenbestand des dortigen Zweckverbands stattfanden, wurde im Leistungsverzeichnis auf diejenigen Herstellerprodukte verwiesen, die laut Betriebsmittelvorschrift des Zweckverbandes vorgeschrieben waren.

Diese Positionen wurden mit der Abkürzung „o.g.“ [oder gleichwertig] versehen. Zusätzlich wurde folgender Zusatz aufgenommen:

„Sofern ein anderes Fabrikat (wie oben genannt) angeboten wird, ist eine ausführliche Produktbeschreibung des Herstellers dieser Ausschreibung beizufügen, mit der die Gleichwertigkeit eindeutig nachgewiesen wird.“

Dieses Leistungsverzeichnis wurde dem Beklagten von dem Ingenieurbüro per Mail übermittelt. Eine Rückäußerung des Beklagten darauf erfolgte während des Vergabeverfahrens nicht.

Letztlich wurde ein Unternehmen mit den Bauleistungen beauftragt. Die in Rede stehenden Leistungspositionen hinsichtlich der Rohre wurden allerdings nicht erbracht.

Die Beklagte widerrief den Zuwendungsbescheid teilweise und forderte 5 Prozent des Zuwendungsbetrages zurück, weil gegen das Gebot der losweisen Vergabe und der produktneutralen Ausschreibung verstoßen worden sei.

Nach erfolglosem Widerspruch reichte die Klägerin Klage ein. Im laufenden Prozess ergänzte die Beklagte, dass das Vergabeverfahren weitere Mängel aufgewiesen habe. Dazu gehöre, dass veraltete Formblätter verwendet, im Rahmen der Bekanntmachung falsche und widersprüchliche Angaben gemacht sowie in der Niederschrift die Anschriften der sieben Bieter nicht aufgeführt worden seien.

II. Das Urteil

Das Verwaltungsgericht Schwerin hält die zulässige Klage gegen die Rückforderung für unbegründet.

1. Der Rückforderungsanspruch

Als rechtliche Ausgangslage verweist das Gericht auf [§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG M-V](#). Demnach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung (..) zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt (..), ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht (..) erfüllt hat.

a. Verstoß gegen Produktneutralität

Das Verwaltungsgericht bemängelt insbesondere, dass die Klägerin gegen die oben zitierte Auflage des Bewilligungsbescheides verstoßen habe, nicht produktbezogen auszuschreiben.

Hierbei erörtert das Gericht, ob ausnahmsweise der Verweis auf ein bestimmtes Produkt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 VOB/A sachlich gerechtfertigt gewesen sei. Letztlich bejaht das Gericht diese Frage, weil die Klägerin sich hier auf die Betriebsmittelvorschriften des Zweckverbandes zur Verringerung von Risikopotentialen in der Funktion oder Kompatibilität berufen hat, in der diese Produktvorgabe vorgeschrieben gewesen sei.

Allerdings dürfe dann nicht – wie hier geschehen – gleichzeitig die Öffnungsklausel „oder gleichwertig“ verwendet werden. § 7 Abs. 2 VOB/A sehe bereits nach seinem klaren Wortlaut zwei voneinander zu unterscheidende Vorgehensweisen vor, bei denen alternativ

- (Nummer 1) der Produktbezug durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist oder
- (Nummer 2) der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemeinverständlich beschrieben werden kann.

Nur in letzterem Fall sind die Verweise jedoch (zwingend) mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Es liege nahe, dass jedenfalls die produktbezogene Ausschreibung mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ den Teilnahmewettbewerb verzerren könne, wenn insbesondere die Parameter der Gleichwertigkeit nicht näher beschrieben sind.

b. Weitere Vergabeverstöße

Zunächst betonte das Verwaltungsgericht, dass das Nachschieben von Gründen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG M-V zulässig sei, da eine Wesensveränderung des Verwaltungsaktes damit nicht verbunden ist.

Als weiteren Vergabefehler sah das Gericht die Verwendung veralteter Formblätter an. Dadurch sei potenziell der Zugang von Unternehmen zum Vergabeverfahren wettbewerbswidrig eingeschränkt (§ 8 VOB/A, § 16 VOB/A). Denn die Verwendung der veralteten Formblätter könnte bereits deshalb Einfluss auf das Vergabeverfahren haben, weil Irritationen erzeugt werden können und Auslegungen notwendig werden könnten.

Des Weiteren habe die Klägerin in der Bekanntmachung der Ausschreibung falsche und widersprüchliche Angaben gemacht. So habe sie im Hinblick auf die Eignungsnachweise für unbekannte Bieter nur auf § 6 VOB/A verwiesen, ohne den Hinweis auf den maßgeblichen § 6a VOB/A aufzunehmen.

Auch sei die Zuschlags- und Bindefrist einmal auf den 16. Juli 2019 und an anderer Stelle auf den 26. Juli 2019 angegeben. Darin liege jeweils für sich gesehen ein zusätzlicher Verstoß gegen die Pflicht zur eindeutigen und wirksamen Aufstellung der Vergabeunterlagen. Aus der Uneinheitlichkeit in den verschiedenen Veröffentlichungen könnten sich Irritationen ergeben und jedenfalls unterschiedliche Bindefristen unterschiedliche Vorhaltekosten mit sich bringen und damit den Wettbewerb beeinträchtigen.

Schließlich seien in der Niederschrift über den Öffnungstermin nicht die Anschriften der sieben Bieter aufgeführt, weshalb ein Verstoß gegen § 14 Abs. 3a VOB/A vorliege. Die unzulängliche Dokumentation laufe einem transparenten Vergabeverfahren und den hohen Anforderungen an das Dokumentationserfordernis zuwider.

2. Ermessen

In der Rechtsprechung gilt dem Verwaltungsgericht zufolge als anerkannt, dass nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwVfG M-V im Zuwendungsrecht die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Regelfall zum Widerruf einer Zuwendung zwingen sollen, die ihren Zweck verfehlt hat. Ausnahme: Außergewöhnliche Umstände des Einzelfalls lassen eine andere Entscheidung möglich erscheinen.

Ein intendiertes Ermessen ergebe sich hier aus dem Unionsrecht, weil die streitbefangene Förderung aus EU-Mitteln gespeist wird, konkret aus Art. 35 Abs. 2 Buchstabe b der [Verordnung \(EU\) Nr. 640/2014](#). Danach werde die beantragte Förderung ganz oder teilweise abgelehnt oder ganz oder teilweise zurückgenommen, wenn für das Vorhaben geltende Auflagen, insbesondere Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe, nicht eingehalten werden. Damit sei das Entschließungsermessen des Beklagten bereits ausgeschlossen.

3. Höhe der Rückforderung

Die [COCOF-Leitlinien](#) der Union dienen der einheitlichen Festlegung von Finanzkorrekturen bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Sie sehen unter Nummer 11 bei der

Verwendung von technischen Spezifikationen, die zwar nicht diskriminierend sind, den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern jedoch dennoch beschränken, grundsätzlich einen Korrektursatz von 10 Prozent vor.

Dieser wurde hier auf 5 Prozent reduziert, weil ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt gewesen sei, wie sich aus der Einreichung einer bestimmten Anzahl an Angeboten ergebe.

Ausdrücklich verweist das Gericht darauf, dass es auf den Umstand, wonach die Leistungen des Leistungsverzeichnisses unter Nummer 12 nicht realisiert wurden, nicht ankomme: Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die insoweit fehlerhafte Ausschreibung in einem nicht in Lose aufgeteilten Verfahren der Wettbewerb eingeschränkt wurde, gleich, ob damit ein Schadenseintritt verbunden gewesen ist. Ausreichend sei, dass der Verstoß Auswirkungen auf den Haushalt des maßgeblichen europäischen Fonds haben konnte, nicht jedoch, dass er ihn auch tatsächlich hatte. Überdies lägen diverse andere Vergaberechtsverstöße zugrunde, die jeweils für sich gesehen den Widerruf und die Rückforderung rechtfertigten.

Auch der Einwand der Klägerin, der Beklagte habe, indem er auf die Übersendung des Leistungsverzeichnisses nicht reagiert habe, einen Rechtsschein gesetzt, ist dementsprechend unerheblich. Im Übrigen hatte der Beklagte in seinen Hinweisen auf die davor erfolgte Übersendung des Leistungsverzeichnisses deutlich gemacht, dass es einer ausdrücklichen Entscheidung bedürfe, ob die angeforderten Erläuterungen schlüssig wären und die Produktneutralität gewährleistet werden könne.

III. Hinweise für die Praxis

Mit dem „kalten Blick des Verwaltungsrechts“ gesehen, ist das Urteil stringent und logisch: Wird gegen eine Förderauflage verstoßen, begründet dies im Regelfall eine finanzielle Rückforderung. Dennoch führen derartige Entscheidungen zunehmend zu einem gewissen Unverständnis. Denn die Anwendung des Vergaberechts wird flächendeckend durch Anhebung von Wertgrenzen für Direktaufträge etc. zurückgedrängt. Zur Begründung wird neben der Endbürokratisierung auch darauf verwiesen, dass das Vergaberecht schlicht für den Anwender zu kompliziert geworden sei. Die Härte, mit der Vergabefehler ohne jedwede nachgewiesenen wirtschaftlichen Auswirkungen geahndet werden, scheint vor diesem Hintergrund zumindest mit einem rechtspolitischen Fragezeichen zu versehen zu sein.

Darüber hinaus macht das Urteil auch die starke Anbindung an das EU-Recht deutlich. Denn das Entschließungsermessen ist im Rahmen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG M-V aufgrund des Art. 35 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 intendiert.

Das Auswahlermessen der Behörde wird durch die COCOF-Leitlinien der EU-Kommission intendiert. Dem interessierten Leser sei zum Schluss ein Blick in die [Leitlinien](#) empfohlen.

Quelle: cosinex Blog. URL: <https://csx.de/xY45t>.



International – aus der EU

EU-Parlament stimmt für Stärkung des Losgrundsatzes

Das Europäische Parlament hat am 09.09.2025 eine [Entschließung](#) zur öffentlichen Beschaffung angenommen, die eine Stärkung des Losgrundsatzes vorsieht.

Das Parlament folgte mit seiner Entscheidung dem Binnenmarktausschuss. Dieser hatte seinen Bericht am 07.07.2025 angenommen, in dem er sich für eine Stärkung der losweisen Vergabe aus Gründen des Wettbewerbs und der Unterstützung von KMU aussprach. Der Bericht ist jedoch rechtlich nicht bindend. Bei der EU-Kommission laufen aktuell Vorbereitungen für die Novellierung der EU-Vergaberichtlinien im Jahr 2026.

Insbesondere der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hatte im Vorfeld der Abstimmung für eine Zustimmung zum Bericht des Binnenmarktausschusses geworben und gefordert die verpflichtende Losvergabe bei der für 2026 anstehenden Novellierung der EU-Vergaberichtlinien zu berücksichtigen.

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0174_DE.html

Überprüfung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen

Die EU-Kommission hat die erste Überprüfung der Verordnung über ausländische Subventionen eingeleitet und bittet alle interessierten Personen um [Rückmeldung](#). Beiträge können bis zum 18. November 2025 eingereicht werden. Die Rückmeldungen werden in den Überprüfungsbericht zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen einfließen, den die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegen wird.

Die [Verordnung über drittstaatliche Subventionen](#) ermöglicht es der Kommission, gegen durch drittstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt vorzugehen. Das ermöglicht es, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen in der EU zu gewährleisten und Handel und Investitionen offen zu halten. Die Kommission muss nach der Verordnung ihre Praxis zur Durchführung und Durchsetzung der Verordnung bis Juli 2026 und danach alle drei Jahre überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen.

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14760-Drittstaatliche-Subventionen-Überprüfungsbericht_de

Konsultation zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie

Die EU-Kommission hat bis zum 25.09.2025 eine [Kurzumfrage](#) zur Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie eröffnet. Sie erhofft sich dadurch Informationen zu erlangen, welche Auswirkungen verspätete Zahlungen auf die Unternehmen, insbesondere KMU haben und welche politischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug notwendig sind.

Die Zahlungsverzugsrichtlinie ist seit 2011 in Kraft und enthält die Vorschriften zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zwischen dem öffentlichen Sektor und Unternehmen sowie zwischen Unternehmen. Im September 2023 schlug die Kommission eine neue Verordnung vor, die die in der Richtlinie von 2011 über ersetzen soll. Der Vorschlag ist seit September 2023 im Rat anhängig. Mehrere Mitgliedstaaten haben die Kommission aufgefordert, den Vorschlag zurückzuziehen und durch eine Neufassung der geltenden Richtlinie zu ersetzen.

<https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/SME-Panel-late-payment-2025-GROW-A2>

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Aus den Bundesländern

NRW: Weitreichende Änderungen von kommunalrechtlichen und weiteren Vorschriften in Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2026

Der Landtag in NRW hat am 09.07.2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, wonach ab dem 01.01.2026 der neue § 75a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Kraft tritt, durch den in NRW alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben werden.

§ 75a GO NRW - zu finden auf Seiten 19/20:

<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-3597.pdf>

„§ 75a Allgemeine Vergabegrundsätze

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde selbst darf weitere Vergaberegeln nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

Kommunen sind damit ab dem 01.01.2026 erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Die Verpflichtung zur Anwendung der UVgO und VOB/A entfällt damit für Unterschwellenvergaben.

Weitere Infos sind zu finden unter <https://blog.cosinex.de/2025/07/09/nrw-landtag-debattiert-verein-fachte-kommunale-vergabe/>

Als Hilfestellung für kommunale Vergabestellen zur Umsetzung des § 75a GO NRW haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW jüngst eine Mustersatzung zur Unterschwellenvergabe vorgelegt.

Weitere Infos sind zu finden unter: https://blog.cosinex.de/2025/09/05/nordrhein-westfalen-mustersatzung-zur-unterschwellenvergabe/?utm_source=brevo&utm_campaign=bdienst&utm_medium=email&utm_id=732

Sachsen: Bildung für nachhaltige Beschaffung als zentrales Anliegen der Auftragsberatungsstelle Sachsen und KNB Sachsen

Die öffentliche Beschaffung bietet einen starken Hebel für die Verwaltung und die Wirtschaft: In Deutschland hat die öffentliche Beschaffung einen Anteil von ca. 15% des Bruttoinlandsproduktes (500 Mrd. Euro) und 35% der gesamtstaatlichen Ausgaben. Allein aus diesem Volumen lassen sich große Potenziale für strategische Ansatzpunkte zum Wohl der Menschen, der Umwelt und für ein wirtschaftliches Wachstum ableiten.

Die ABSt Sachsen, bei welcher auch die KNB Sachsen angegliedert ist, möchte genau dort ansetzen und bewirken, dass die nachhaltige öffentliche Beschaffung mehr Aufmerksamkeit erfährt. Das erklärte Ziel ist es darum, einen tieferen Einblick in die Vergabewelt zu ermöglichen und dabei insbesondere Nachhaltigkeitskriterien verstärkt in den Fokus zu rücken.

Beschaffer, Mitarbeiter in Vergabestellen und Verwaltungen, Klimaschutzbeauftragte, Einkäufer aus Kommunen, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Institutionen sowie alle an Nachhaltigkeit Interessierte sollen Zugriff auf relevantes und notwendiges Fachwissen erhalten, wie ökologische und soziale Kriterien in öffentlichen Vergabeverfahren berücksichtigt und integriert werden können.

Dabei greifen Nachhaltigkeitsaspekte mit ökonomischen Erwägungen häufig ineinander: Beispielsweise haben geringe Energieverbräuche niedrige Energiekosten zur Folge. Optimierte Wartungsintervalle führen zu niedrigen Instandhaltungskosten. Eine sparsame Dosierung der Reinigungsmittel und die Schulung von Reinigungskräften schonen die Umwelt, die zu reinigenden Materialien und nicht zuletzt den Einsatz an Reinigungsmitteln.

Unser Ziel ist u.a. Schulung und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren der öffentlichen Hand, welche wir u. a. in verschiedenen Veranstaltungsformaten umsetzen, aber auch mittels individueller Recherchen, Beratungen und einer stetig wachsenden Datenbank, welche Sie hier erreichen: [KNB Sachsen](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, 0351 2802-408, kristinafranke@abstsachsen.de



Veranstaltungen in Brandenburg

07.10.2025 in Potsdam: Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots – rechtssicher, praktikabel und zielgenau – geht das? (Hybridveranstaltung)

Ihr Referent: Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg, Mitglied des Vergabesenats



Herr Jörg Wiedemann ist seit 1998 Richter am Oberlandesgericht Naumburg und dort seit 1999 Mitglied im Vergabesenat. Er ist außerdem im Zivilsenat mit ausschließlicher Zuständigkeit für Streitigkeiten im Kontext mit Vergabeverfahren – ober- und unterhalb der Schwellenwerte - sowie mit den Leistungen der Architekten und Ingenieure sowie mit Bauleistungen tätig.

Datum: 07.10.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Ort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Dieses Seminar wird in Präsenz und online durchgeführt. Als technische Lösung wird die Online-Seminar-Software Microsoft Teams eingesetzt.

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation. Die HWK Potsdam ist vom Hauptbahnhof Potsdam fußläufig in ca. 15 Minuten und mit dem ÖPNV mit Bus und Tram (3 Haltestellen bis Potsdam, Platz der Einheit/West) erreichbar.

Die Teilnehmerzahl vor Ort ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

- Guter Anfang: Bewusste Auswahl der Zuschlagskriterien
- Zuschlagskriterien als ein Steuerungselement im Vergabeverfahren
- Gestaltungsspielräume und Grenzen für die Auswahl
- Sensibler Umgang mit Gütezeichen und Filtern
- Methoden der Einzelbewertung an konkreten Beispielen der Ausschreibung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
- Der „Knackpunkt“: Methoden der Zusammenführung der Einzelbewertungen
- Betriebswirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Hintergrund der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Vorstellung praxisrelevanter Gewichtungs- und Bewertungsmethoden an konkreten Beispielen – mathematischer Hintergrund und Fehlerquellen
- Notwendige, aber auch ausreichende Transparenz von Bewertungssystemen in der Rechtsprechung
- Die Kür: Durchführung der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote
- Formvorschriften (eKommunikation) und Bewertungen von Präsentationen, Mustern, Testverfahren
- Wahrung der Objektivität bei Bewertung von Konzepten u.ä.
- Zulässigkeit eines Losentscheids
- Anforderungen an die Dokumentation im Lichte der aktuellen Rechtsprechung

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Technische Voraussetzungen für die online-Teilnahme:

Zur Teilnahme am Online-Seminar wird ein Desktop-PC, Laptop oder anderes mobiles Endgerät (z.B. Tablet) benötigt.

Eine Webkamera und/oder Mikrofon ist nicht zwingend erforderlich, da jeder Teilnehmer des Webinars individuell entscheiden kann, ob er sich aktiv durch Ton-/Bildbeiträge beteiligt. Allen Teilnehmern steht eine Chatfunktion zur Verfügung, um Fragen stellen zu können.

Die Software ist webbasiert und ohne Download eines Programms und dessen Installation einsetzbar. Die Anwendung wird über den Browser aufgerufen und ausgeführt. Plug-ins im Browser sind nicht erforderlich.

Teilnehmerentgelt Präsenzteilnehmer:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Vergabestellen und Nichtmitglieder

Teilnehmerentgelt Onlineteilnehmer:

260,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

320,00 EUR (zzgl. USt.) für Vergabestellen und Nichtmitglieder

In den Kosten sind die Seminarunterlagen und bei Teilnahme vor Ort Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Anmeldeschluss ist der 26.09.2025.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

09.10.2025 in Potsdam-Babelsberg: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen

Ihr Referent: Rechtsanwalt Anes Kafedžić



Herr Anes Kafedžić ist Fachanwalt für Vergaberecht und in der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät zur gesamten Bandbreite des Vergaberechts. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört dabei insbesondere die Begleitung und Beratung öffentlicher Auftraggeber bei der Konzeptionierung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Begleitung von Unternehmen bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren und deren Vertretung in vergaberechtlichen Rechtsschutzverfahren.

Datum:	09.10.2025
Uhrzeit:	10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort:	Bürgschaftsbank Brandenburg, Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam-Babelsberg

In den Seitenstraßen stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

Die Leistungsbeschreibung ist das Hauptdokument jeder Vergabe. Im Seminar werden den Teilnehmern die Rahmenbedingungen für die rechtssichere und fachlich sinnvolle Aufstellung von Leistungsbeschreibungen vermittelt.

Dabei wird insbesondere auf die nachfolgenden Inhalte eingegangen:

- Stellenwert der Leistungsbeschreibung im Vergaberecht
- Arten der Leistungsbeschreibung
- Leistungsbestimmungsrecht vs. Produktneutralität – Möglichkeiten und Grenzen der produktspezifischen Beschaffung
- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung – Anforderungen und Grenzen der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung
- Verpflichtende Ortsbesichtigungen – zulässig?
- Eindeutig und erschöpfend = fehlerfreie Leistungsbeschreibung?
- Wahl-, Bedarfs- und Alternativpositionen (Optionen) vs. eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- Verbot unmöglicher Leistungsvorgaben
- Verbot unzumutbarer Leistungsvorgaben – welcher Zumutbarkeitsmaßstab gilt?
- Leistungsbeschreibung und Vertrag
- Die Leistungsbeschreibung in der Angebotsprüfung
- Änderung der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 29.09.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

23.10.2025 in Cottbus: Eignungsprüfung meistern: Essentials und aktuelle Rechtsprechung + Exkurs: Direktauftrag und Ex-ante Bekanntmachung Binnenmarktrelevanz

Ihre Referentin: Frau Prof. Dr. Susanne Mertens



Frau Prof. Dr. Susanne Mertens ist seit über 20 Jahren Rechtsanwältin und Spezialistin für den Public Sector. Ihre Beratungspraxis ist auf die Begleitung und juristische Steuerung komplexer Projekte der öffentlichen Hand und ihrer Unternehmen fokussiert.

Prof. Dr. Mertens ist Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Informationstechnologierecht.

Sie ist Inhaberin einer Honorarprofessur für Bauvertrags- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal und Mitherausgeberin und Mitautorin verschiedener Standardwerke zum Vergabe- und privaten Baurecht. Sie spricht regelmäßig auf Konferenzen und Seminaren.

In der komplexen Welt der öffentlichen Auftragsvergabe ist die Eignungsprüfung ein entscheidender Meilenstein. Dieses Seminar vermittelt Ihnen das nötige Rüstzeug, um diese Herausforderung zu meistern und Ihre Vergaben künftig noch effizienter und zielgerichteter zu gestalten. Die Veranstaltung richtet sich an alle, die in Vergabestellen tätig sind und ihre Fähigkeiten in der Eignungsprüfung auf das nächste Level heben möchten.

Datum: 23.10.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

Begrüßung und Einführung

Grundlagen der Eignungsprüfung

- Rechtliche Grundlagen (GWB, VgV, UVgO, VOB/A, SektVO)
- Bedeutung der Eignungsprüfung und Abgrenzung zur Leistungsbeschreibung und Zuschlagskriterien

Eignungskriterien

- Arten von Eignungskriterien (Befähigung, Leistungsfähigkeit, Ausschlussgründe)
- Festlegung geeigneter und angemessener Kriterien
- Besonderheiten bei verschiedenen Vergabeverfahren

Nachweisführung und Prüfung

- Eignungsnachweise und deren Bewertung

- Umgang mit unvollständigen oder zweifelhaften Nachweisen

Besondere Aspekte und Herausforderungen

- Eignungsprüfung bei Bietergemeinschaften und Unterauftragnehmern
- Selbstreinigung und Rehabilitation von Unternehmen

Exkurs

- Direktauftrag und Ex-ante Bekanntmachung Binnenmarktrelevanz

Abschlussdiskussion

Die Diskussion und der Austausch mit der Referentin sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 10.10.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

04.11.2025 in Cottbus: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen

Ihr Referent: Rechtsanwalt Anes Kafedžić



Herr Anes Kafedžić ist Fachanwalt für Vergaberecht und in der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät zur gesamten Bandbreite des Vergaberechts. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört dabei insbesondere die Begleitung und Beratung öffentlicher Auftraggeber bei der Konzeptionierung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Begleitung von Unternehmen bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren und deren Vertretung in vergaberechtlichen Rechtsschutzverfahren.

Datum:	04.11.2025
Uhrzeit:	10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort:	IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

Die Leistungsbeschreibung ist das Hauptdokument jeder Vergabe. Im Seminar werden den Teilnehmern die Rahmenbedingungen für die rechtssichere und fachlich sinnvolle Aufstellung von Leistungsbeschreibungen vermittelt.

Dabei wird insbesondere auf die nachfolgenden Inhalte eingegangen:

- Stellenwert der Leistungsbeschreibung im Vergaberecht
- Arten der Leistungsbeschreibung
- Leistungsbestimmungsrecht vs. Produktneutralität – Möglichkeiten und Grenzen der produktspezifischen Beschaffung

- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung – Anforderungen und Grenzen der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung
- Verpflichtende Ortsbesichtigungen – zulässig?
- Eindeutig und erschöpfend = fehlerfreie Leistungsbeschreibung?
- Wahl-, Bedarfs- und Alternativpositionen (Optionen) vs. eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- Verbot unmöglicher Leistungsvorgaben
- Verbot unzumutbarer Leistungsvorgaben – welcher Zumutbarkeitsmaßstab gilt?
- Leistungsbeschreibung und Vertrag
- Die Leistungsbeschreibung in der Angebotsprüfung
- Änderung der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 29.09.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

13.11.2025: Zweite Cottbuser Vergabekonferenz: „Ganz großes Kino“ für öffentliche Aufträge

In die boomende Lausitz fließen Milliardeninvestitionen, eine Vielzahl von Projekten befinden sich in Planung. Davon soll insbesondere die lokale Wirtschaft profitieren. Am 13. November 2025 präsentieren Auftraggeber knapp 400 für 2026 in Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße geplante Vergaben. Interessierte Unternehmen informieren sich im Cottbuser Weltspiegel über die anstehenden Beteiligungsmöglichkeiten.

Nach dem erfolgreichen Auftakt im vergangenen Jahr geht die Vergabekonferenz, die erneut von der Wirtschaftsfördergesellschaft der Stadt Cottbus, der EGC Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH, der Industrie- und Handelskammer Cottbus, der Handwerkskammer Cottbus und der Wirtschaftsförderung Brandenburg organisiert wird, in die zweite Runde – und das gleich mit doppelter Schlagkraft:

Am 13. November 2025 wird die Konferenz erstmals regional ausgeweitet auf die Stadt Cottbus und den Landkreis Spree-Neiße. Mehr als doppelt so viele Anbieter wie im Vorjahr haben fünf Wochen vor Anmeldeschluss am 14. Oktober bereits über 380 Vergaben angekündigt.

Neue Bühne, neues Format

Unter dem Motto „Ganz großes Kino“ zieht die Konferenz in den traditionsreichen Weltspiegel Cottbus. Dort erleben Unternehmen einen kompakten, kurzweiligen Pitch-Modus: maximaler Input bei minimalem Zeitaufwand. So erhalten Teilnehmer in kürzester Zeit einen breiten Überblick über aktuelle und kommende Ausschreibungen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

20.11.2025 in Potsdam-Babelsberg: Was es bei der Vergabe von Reinigungsleistungen zu beachten gilt

Ihr Referent: Rechtsanwalt Alik Dörn



Alik Dörn ist Master of Laws (LL.M.), Fachanwalt für Vergaberecht und Partner bei der Kanzlei Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Frankfurt am Main. Er studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main und Nottingham (UK) und war bei renommierten Kanzleien tätig, bevor er 2017 zu Friedrich Graf von Westphalen wechselte. Rechtsanwalt Dörn berät seit 2004 in den Bereichen Vergabe-, Beihilfen- und Fördermittelrecht sowie im sonstigen öffentlichen Wirtschaftsrecht. Er referiert und veröffentlicht regelmäßig zu vergaberechtlichen Themen und ist Mitautor beim Beck'schen Vergaberechtskommentar.

Datum: 20.11.2025
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: Bürgschaftsbank Brandenburg, Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam-Babelsberg

In den Seitenstraßen stehen kostenlose Parkplätze zur Verfügung.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt

Seminarinhalte:

Ziel ist es, Mittel und Wege in der praktischen Umsetzung aufzuzeigen, um die Reinigungsleistungen wirtschaftlich und rechtskonform einzukaufen. Dabei wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht nur bei der Vergabe als solches, sondern vor allem bei der anschließenden Auftragsausführung auftraggeberseitig eine hohe Unzufriedenheitsquote besteht, die es zu senken gilt, indem die Reinigungsqualität auf wirtschaftlicher Weise erhöht wird. Hierbei spielen neben zielführenden Eignungs- und Zuschlagskriterien, das Raumbuch/die Leistungsbeschreibung, die Vertragsgestaltung und die Überprüfungsmöglichkeiten bei der Auftragsausführung einer bedeutenden Rolle. Diese Aspekte werden interaktiv und praxisnah in der Veranstaltung aufbereitet.

- Allgemeiner vergaberechtlicher Rahmen
- Auftragsänderung/Losaufteilung/Loslimitierung (Hebung von Synergieeffekten, sinnvolle und attraktive Losbildung der Gebäudetypen)
- Ortsbegehungen, Fristen (Sammeltermine u.a.)
- Eignungskriterien (Führungszeugnis, Referenzen, vorherige Schlechtleistung u.a.)
- Unterauftragnehmer
- Raumbuch/Leistungsbeschreibung
- Vertragsgestaltung (Laufzeit, Inhalt, Probezeit)
- Zuschlagskriterien (Konzepte, Preis, Reinigungszeit)
- Angemessenheit des Preises (Prüfung und Aufklärung, Vorgaben durch Zoll)
- Überprüfung der Leistung bei der Auftragsausführung
- Do's und Don'ts

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 10.11.2025.

Teilnahmeentgelt:

290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

350,00 EUR (zzgl. USt.) für Vergabestellen und Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Zur Anmeldung gelangen Sie [hier](#). Wir freuen uns auf Sie!

Unmittelbar nach Ihrer Anmeldung zu einem unserer Seminare erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Absage des Seminars vor. Eine kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer ist nur bis zum vorgenannten Anmeldeschluss möglich. Danach wird bei einer Stornierung bis zum Tag vor der Veranstaltung eine Gebühr von 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne rechtzeitige Stornierung fällt das gesamte Teilnahmeentgelt an.

Für alle Fragen rund um unsere Veranstaltungen steht Ihnen Herr Marco Zimmermann gerne zur Verfügung unter: marco.zimmermann@abst-brandenburg.de oder Tel.: 0331 95 12 90 95

Save the date: 17. Vergaberechtstag Brandenburg am 23.04.2026

Der inzwischen 17. Vergaberechtstag Brandenburg wird am Donnerstag, den 23.04.2026, ab 09:00 Uhr, stattfinden – traditionell in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam.
